

wieder aufgerollt; sie beschäftigte die deutsche Maurerwelt und die deutschen Großlogentage mehrfach, bis sie 1896 im Sande verlief. Man konnte sich über die Zahl der Vertreter nicht einigen; die alt-preussischen  $\square$  beanspruchten entsprechend ihrer höheren Mitgliederzahl die Mehrheit oder wenigstens die Hälfte der Stimmen, die übrigen  $\square$  waren damit nicht einverstanden.

Am 18. 5. 90 trat die  $\square$  zur Sonne zur (12.) J a h r e s v e r s a m m l u n g in A u g s b u r g zusammen; vertreten war die  $\square$  z. e. A. durch die Vrr. H. Fide, C. Kopper, A. Schott und C. Wolpp. Sie führte zu meist einstimmigen Beschlüssen:

1. Ablehnung des vom vorjährigen deutschen Großlogentag gegen die Stimmen von Bayreuth angenommenen sog. maurerischen „Strafgesetzes“ und Rückverweisung an eine Kommission.
2. Ablehnung einer einschränkenden Änderung von § 5 des  $\square$  Statuts betr. Gründung einer zweiten  $\square$  an einem Orient.
3. Zustimmung, daß die Vertreter der Tochterlogen im Bundesrat nur nach dem Willen der Tochterlogen zu stimmen berechtigt seien.
4. Beschluß, künftig wieder alljährlich zur Jahresversammlung zu kommen, statt wie in der letzten Zeit mit Zwischenräumen von 2—3 Jahren.

In der Findelschen Angelegenheit\*) hatte sich die  $\square$  z. e. A. das Morreferat erbeten, da ihr hier Gelegenheit geboten sei, mildernd einzuwirken. Die ganze Sache gehe nur dessen  $\square$  in Hof an; die Große Landesloge habe nicht das Recht, das Strafmaß selbst zu bestimmen. Über den weiteren Gang schreibt F. G. Findel in seiner Geschichte der  $\square$  Sonne Seite 147: „Auf der Versammlung vom 17. 18./5. 90 in Augsburg wurde nach der aktenmäßigen Berichterstattung durch Br. von Reinhardt (Stuttgart) und nach einem objektiven Referat von Br. Fide (Freiburg) einstimmig beschlossen, verfassungsgemäß die Angelegenheit zur Aburteilung an die  $\square$  zum Morgenstern in Hof zurückzugeben“. Diese erkannte dann auf zeitweilige Entlassung.

Der (18.) deutsche Großlogentag fand am 18. 5. 90 in Berlin statt. Die verbündeten  $\square$  nahmen den Gesetzentwurf betr. „die Zulassung besuchender Vrr. und die Annahme von Vrn. Freimaurer“ an und genehmigten die neue Fassung des § 5 des Großlogentats: „Zur Gründung einer Johannisloge an einem Orte, in welchem schon eine Tochterloge einer anderen  $\square$  besteht, ist die Zustimmung der verbündeten  $\square$  erforderlich. Wird diese versagt,

\*) Br. F. G. Findel hatte durch seine Artikel in der „Bauhütte“ die alt-preussischen  $\square$  und angesehene Vrr. beleidigt, zuletzt Prinz Leopold, den Protektor jener. Die Große LL verlangte strengste Bestrafung und schien nicht einmal mit der Entlassung zufrieden. Der Bundesrat übergab die Sache der  $\square$  in Hof mit der unverhohlenen Weisung, auf Entlassung zu erkennen. Br. F. G. Findel erhob gegen dieses Diktat Beschwerde an die  $\square$  z. Sonne.